

**Vereinbarung  
gemäß  
§ 83 Abs. 1 in Verbindung mit § 85 Abs. 1 SGB V  
zwischen  
BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
handelnd als Landesverband Berlin gemäß § 207 Abs. 4 SGB V  
für die Innungskrankenkassen mit Mitgliedern in Berlin  
(nachstehend IKKn genannt)  
und  
Kassenärztlicher Vereinigung Berlin (KV Berlin)**

1. Die belegärztlichen Operationen (EBM-Abschnitt 31.2) und die damit im Zusammenhang stehenden Anästhesieleistungen (Abschnitt 31.5) und postoperativen Überwachungskomplexe (Abschnitt 31.3) werden abweichend von der allgemeinen Vergütungsregelung für Belegleistungen in § 8 Abs. 2 der Vereinbarung über die Vergütung von ambulanten Operationen und Belegarztleistungen, gültig ab 01.01.2006, vom 01.07.2006 bis zum 31.12.2007 extrabudgetär mit einem Punktwert von 4,0 Cent vergütet. Die erbrachten Leistungen werden im Formblatt in der jeweils zutreffenden Kontenart ausgewiesen.
2. Voraussetzung für diese besondere Vergütung ist eine Erklärung des Belegarztes, dass ein 24-stündiger fachgleicher Bereitschaftsdienst (mindestens Rufbereitschaft) gewährleistet ist. Die Erklärung ist bei der Abteilung Qualitätssicherung (QS) der KV Berlin abzugeben. Ärzte, deren Erklärung vollständig innerhalb eines Monats nach Unterzeichnung der Vereinbarung bei der KV Berlin vorliegt, erhalten den Bescheid rückwirkend zum 01.07.2006. Die BIG Gesundheit - Die Direktkrankenkasse erhält eine Liste der erteilten Bescheide in maschinell verwertbarer Form.
3. Die mit den belegärztlichen Operationen im Zusammenhang stehenden belegärztlich erbrachten und abgerechneten Anästhesieleistungen des Abschnitts 31.5 werden bei Vorliegen der Erklärung des belegärztlichen Operateurs ebenfalls extrabudgetär mit einem Punktwert von 4,0 Cent vergütet. Soweit nachweisbar ist, dass Anästhesieleistungen zum Stützpunktwert abgerechnet wurden, die in Zusammenarbeit mit einem Operateur erbracht worden sind, der nicht die o.g. Erklärung abgegeben und nicht den o.g. Bescheid erhalten hat, erfolgt eine Korrektur der Vergütung dieser Leistungen und die jeweilige IKK erhält den Differenzbetrag zur Vergütung gemäß § 8 Abs. 2 von der KV Berlin zurück.

Berlin, den 10. Januar 2007



BIG Gesundheit – Die Direktkrankenkasse  
Der Vorstand



Kassenärztliche Vereinigung Berlin  
Für den Vorstand